

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-054/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	10.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

### Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzung:

#### **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom ..... die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Bereitstellung sowie die Versorgung mit Mittagessen während der Öffnungszeiten nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Hort der Gemeinde Wustermark.

#### § 2 Durchführung

1. Die Gemeinde Wustermark kann sich bei der Versorgung und der Bereitstellung von Mittagessen eines Dritten bedienen.
2. Insofern die Gemeinde Wustermark sich eines Dritten bedient, führt dieser die Versorgung und Bereitstellung des Mittagessens in eigener Verantwortung in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark durch.
3. Die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt bei dem beauftragten Dritten. Die Monatsabrechnung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Höhe des Zuschusses gem. § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anspruch

genommenen Mittagessen des Kindes. Der diesen Zuschuss übersteigende Betrag trägt die Gemeinde Wustermark.

4. Die Abrechnung des gemeindlichen Anteils gegenüber dem beauftragten Dritten erfolgt gemäß den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Dritten.

#### § 3 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (Beschluss – Nr. B-053/2017) wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 1,65 € festgesetzt. Dieser unterliegt der Fortschreibung aller zwei Jahre.
2. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Abs. 1 wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Wie bereits ausführlich in der Beschlussbegründung zum Beschluss zur Festsetzung des Zuschusses der Personensorgeberechtigten (B-053/2017) dargestellt, ist es so, dass gem. den materiellrechtlichen Vorgaben des § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder mit Mittagessen zu leisten haben, der die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nicht übersteigt.

Somit können diese Kosten nicht in der Kalkulation der Kita-Gebührensatzung enthalten sein und es ist eine entsprechende Satzung als Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung der Gemeinde notwendig.

Im Übrigen wird inhaltlich auf v.g. Beschlussdrucksache verwiesen.

Weiterhin hat das OVG Berlin – Brandenburg in seiner bekannten Entscheidung vom 13.09.2016 zu Az: OVG 6 B 87.15 das von den Gemeinde angewendete Caterer – Modell als zulässig gesehen.

Insofern wird es weiterhin angewandt.

Aus praktischen Erwägungen heraus soll vermieden werden, Einzelbescheide an die Personensorgeberechtigten zu versenden und zum Jahresende eine Endabrechnung vorzunehmen. Daher wird empfohlen, die Abrechnung des Essengeldes bei dem Beauftragten zu belassen und mit diesem in eine Abrechnung einzutreten. Dies erspart den Personensorgeberechtigten Vertragswechsel und die erneute Abgabe von Einzugsermächtigungen.

Die Personensorgeberechtigten tragen den ermittelten Betrag der ersparten Eigenaufwendungen i.H.v. 1,65 €.

Die Differenz zwischen dem aktuellen Essenpreis und der ersparten Eigenaufwendungen (also der gemeindliche Eigenanteil) wird zwischen Caterer und Gemeinde monatlich abgerechnet.

#### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird auf die Beschlussvorlage B-053/2017 verwiesen.

Az.:  
24.03.2017